

Satzung über die Versorgung mit Nahwärme - Nahwärmeversorgungssatzung -

der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen

vom 30.04.2020

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund von § 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit 24 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), und der §§ 2, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Nahwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Herstellung von Versorgungsanlagen	2
§ 4 Begriffsbestimmungen	2
§ 5 Anschlusszwang	3
§ 6 Benutzungszwang	3
§ 7 Anschluss -und Benutzungsrecht	4
§ 8 Art der Versorgung	4
§ 9 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechung	5
§ 10 Haftung bei Versorgungsstörungen	5
§ 11 Grundstücksbenutzung	6
§ 12 Anschlussbeitrag	6
§ 13 Aufwendungen	6
§ 14 Hausanschluss	7
§ 15 Kundenanlage	7
§ 16 Inbetriebnahme der Kundenanlage	8
§ 17 Überprüfung der Kundenanlage	8
§ 18 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten	8
§ 19 Zutrittsrecht	9
§ 20 Technische Anschlussbedingungen	9
§ 21 Messung	9
§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen	10
§ 23 Ablesung	10

§ 24 Berechnungsfehler	10
§ 25 Verwendung der Wärme	10
§ 26 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen	11
§ 27 Abrechnung, Preisänderungsklauseln	11
§ 28 Abschlagszahlungen	11
§ 29 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung	12
§ 30 Inkrafttreten	13

§ 1 Nahwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung

Die Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen strebt an, Personen und Sachen vor Einwirkungen durch Luftverunreinigungen und negativen Einflüssen von klimaschädlichen Gasen zu schützen. Sie hält es deshalb für erforderlich, im Sinne des vorbeugenden Umweltschutzes, zur Verwirklichung von Zielen des rationellen Umganges mit Energie projektbezogene Nahwärmenetze mit emissionsarmen Wärmebereitungsanlagen zu errichten. Zu diesem Zweck betreibt die Verbandsgemeinde öffentlich-rechtlich die Energieversorgung als Betriebszweig des Eigenbetriebes Verbandsgemeindewerke Simmern-Rheinböllen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Versorgungsanlagen des Eigenbetriebes im Gebiet der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen über die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Herstellung von Versorgungsanlagen

Personen oder Personengruppen können Interesse zum Anschluss an eine dezentrale Versorgungsanlage bei der Verbandsgemeinde bekunden. Die Wirtschaftlichkeit wird dann gemäß der Richtlinie VDI 2067 Blatt 1 "Wirtschaftlichkeit gebäudetechnischer Anlagen - Grundlagen und Kostenberechnung" geprüft. Sofern die grundsätzliche technische und betriebswirtschaftliche Machbarkeit gegeben ist, entscheidet der Werkausschuss über die Umsetzung der Maßnahme.

§ 4 Begriffsbestimmungen

- **Versorgungsanlage**
ist die zu einer Heizzentrale gehörende Nahwärmeversorgung. Bestandteile der Versorgungsanlage sind die Heizzentrale, das Nahwärmenetz, die Hausanschlüsse und die Hausübergabestationen.
- Die **Heizzentrale** besteht aus dem Gebäude und dem Wärmeerzeuger.

- **Wärmeerzeuger** sind insbesondere Hackschnitzel, Pellets, Solarthermie, Blockheizkraftwerk. Welcher Wärmeerzeuger gewählt wird, ist vom jeweiligen Projekt abhängig.
- Das **Nahwärmenetz** besteht aus den Rohrleitungen zwischen der Heizzentrale und den Hausanschlüssen
- **Hausanschluss** ist die Verbindung vom Nahwärmenetz mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hausübergabestation, es sei denn, dass eine abweichende Regelung getroffen ist.
- **Hausübergabestation** ist die technische Einrichtung, die im Haus des Abnehmers die Wärme zur Verfügung stellt. Sie besteht aus dem Wärmetauscher, dem Wärmemengenzähler und den Absperrarmaturen. Sind aus technischen Gründen weitere Teile (z. B. Pufferspeicher) erforderlich, wird dies im Wärmeliefervertrag geregelt.
- **Kundenanlage** ist die Wärme- und Warmwasserverteilung im Gebäude des Abnehmers nach der Hausübergabestation.
- Als **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.
- **Grundstückseigentümer** im Sinne dieser Satzung ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind Erbbauberechtigte und Nießbraucher.
- **Kunden** sind Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an die Nahwärmeversorgung angeschlossen sind.

§ 5 Anschlusszwang

Eine Verpflichtung zum Anschluss an eine bestehende Versorgungsanlage besteht nicht.

§ 6 Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer verpflichten sich mit Abschluss des Wärmeliefervertrages, den Wärmebedarf im vereinbarten Umfang vorrangig aus der Wärmelieferung durch die Verbandsgemeinde zu decken.
- (2) Die Verbandsgemeinde hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Kunde ist berechtigt, Vertragsanpassung zu verlangen, soweit er den Wärmebedarf unter Nutzung regenerativer Energiequellen decken will; Holz ist eine regenerative Energiequelle im Sinne dieser Bestimmung.
- (4) Im Falle der Veräußerung des Grundstücks ist der Eigentümer verpflichtet die Verbandsgemeindewerke über den Eigentumswechsel zu informieren. Erfolgt die Veräußerung während der vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Eigentümer

verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn der Anschlussnehmer Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist.

- (5) Sofern ein Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dem Vorvertrag oder dem Wärmeliefervertrag, insbesondere der Abnahme von Wärme, nicht nachkommt, ist die Verbandsgemeinde berechtigt, den Vertrag zu kündigen und den Anschluss bis zur Grundstücksgrenze zurückzubauen. Die Kosten für den Rückbau trägt der Grundstückseigentümer.

§ 7 Anschluss -und Benutzungsrecht

- (1) Die Eigentümer sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an eine Versorgungsanlage und die Belieferung mit Nahwärme nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung erweitert oder geändert wird.
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstückes an eine Versorgungsanlage haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen.
- (3) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen erforderlich, kann der Anschluss verweigert werden.
- (4) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, weggefallen, so ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 8 Art der Versorgung

- (1) Der Anschluss an eine Versorgungsanlage ist vom Grundstückseigentümer bei der Verbandsgemeinde zu beantragen. Formulare sind auf Anfrage erhältlich.
- (2) Die Wärmelieferung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vertrages zwischen der Verbandsgemeinde und dem Grundstückseigentümer.
- (3) Für das Vertragsverhältnis ist der vereinbarte Wärmeträger maßgebend. Die Verbandsgemeinde kann mittels eines anderen Wärmeträgers versorgen, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Die Eigenschaften des Wärmeträgers insbesondere in Bezug auf Temperatur und Druck ergeben sich aus den technischen Anschlussbedingungen. Sie müssen so beschaffen sein, dass der Wärmebedarf des Kunden in dem vereinbarten Umfang gedeckt werden kann. Zur Änderung technischer Werte ist die Verbandsgemeinde nur berechtigt, wenn die Wärmebedarfsdeckung des Kunden nicht beeinträchtigt wird oder die Versorgung aus technischen Gründen anders nicht aufrechterhalten werden kann oder dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben wird.

§ 9 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechung

- (1) Die Verbandsgemeinde ist verpflichtet, Wärme im vereinbarten Umfang jederzeit an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen vertraglich vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Verbandsgemeinde an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Verbandsgemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Verbandsgemeinde hat die Kunden bei einer nicht nur kurzzeitigen beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn sie
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Verbandsgemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Nahwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Verbandsgemeinde aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von der Verbandsgemeinde oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Verbandsgemeinde oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Werkleitung verursacht worden ist.§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (3) Ist der Kunde berechtigt, die gelieferte Wärme an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Nahwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Verbandsgemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.
- (4) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Verbandsgemeinde hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.

- (5) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich der Verbandsgemeinde mitzuteilen. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

- (1) Kunden haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Nahwärme über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Nahwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Nahwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Nahwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu benachrichtigen.
- (3) Der Kunde kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Verbandsgemeinde zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Nahwärmebezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Hat der Kunde zur Sicherung der der Verbandsgemeinde nach Absatz 1 einzuräumenden Rechte vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Eintragung einer Dienstbarkeit bewilligt, so bleibt die der Bewilligung zugrunde liegende Vereinbarung unberührt.
- (6) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Anschlussbeitrag

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Nahwärmeversorgung wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

Dieser wird nach der KW-Leistung ermittelt und im Wärmeliefervertrag festgeschrieben.

§ 13 Aufwendungsersatz

- (1) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Kunden oder sonstigen Nutzungsberechtigten verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

- (2) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (3) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Kosten verlangt werden.
- (4) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Die Verbandsgemeinde erhebt für die Nachprüfung des Wärmezählers gemäß § 22 der Nahwärmeversorgungssatzung Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke, soweit eine Abweichung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht festgestellt wird.
- (6) Der Aufwendungsersatz für die Absätze 1 bis 5 bemisst sich nach den Kosten, die der Verbandsgemeinde - insbesondere auch durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen.

§ 14 Hausanschluss

- (1) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Kunden und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Verbandsgemeinde bestimmt.
- (2) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Verbandsgemeinde und stehen in deren Eigentum, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Sie werden ausschließlich von ihr hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (3) Hausanschlüsse müssen jederzeit zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Die Hausanschlussleitung darf auf einer Gesamtbreite von drei Metern nicht überbaut werden.
- (4) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere Leckagen sowie sonstige Störungen sind der Verbandsgemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Kunde hat der Verbandsgemeinde unentgeltlich einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Mess-, Regel- und Absperreinrichtungen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind. Die Verbandsgemeinde darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.
- (6) § 11 Abs. 3 und 4 bleiben unberührt.

§ 15 Kundenanlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile können sowohl vor den Messeinrichtungen als auch in der Kundenanlage verplombt werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Verbandsgemeinde zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 16 Inbetriebnahme der Kundenanlage

- (1) Die Verbandsgemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Die Verbandsgemeinde kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 17 Überprüfung der Kundenanlage

- (1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Verbandsgemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Verbandsgemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 18 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

- (1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht.

§ 19 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Verbandsgemeinde den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

- (1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes und der Erzeugungsanlagen notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Messung

- (1) Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts hat die Verbandsgemeinde Messeinrichtungen zu verwenden, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Die gelieferte Wärmemenge ist durch Messung festzustellen (Wärmemessung).
- (2) Dient die gelieferte Wärme ausschließlich der Deckung des eigenen Bedarfs des Kunden, so kann vereinbart werden, dass das Entgelt auf andere Weise als nach Absatz 1 ermittelt wird.
- (3) Erfolgt die Versorgung aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung oder aus Anlagen zur Verwertung von Abwärme, so kann die zuständige Behörde im Interesse der Energieeinsparung Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.
- (4) Die Verbandsgemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Anwendung der in Absatz 1 genannten Verfahren gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Mess- und Regeleinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Mess- und Regeleinrichtungen Aufgabe der Verbandsgemeinde. Sie hat den Kunden anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden Mess- oder Regeleinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung oder Regelung möglich ist.
- (5) Die Kosten für die Messeinrichtungen hat die Verbandsgemeinde zu tragen; die Zulässigkeit von Verrechnungspreisen bleibt unberührt. Die im Falle des Absatzes 4 Satz 5 entstehenden Kosten hat der Hauseigentümer zu tragen.
- (6) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Regeleinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den

Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Verbandsgemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen verlangen. Bei Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, kann er die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 39 Mess- und Eichgesetz (MessEG) verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der Verbandsgemeinde, so hat er sie vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Verbandsgemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 23 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden von Beauftragten der Verbandsgemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Verbandsgemeinde vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte der Verbandsgemeinde die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die Verbandsgemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die Verbandsgemeinde den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Zeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden, in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 25 Verwendung der Wärme

- (1) Die Wärme wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Verbandsgemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem

Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

- (2) Heizwasser darf den Anlagen, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht entnommen werden. Es darf weder verändert noch verunreinigt werden.

§ 26 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 27 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

- (1) Der Energieverbrauch ist nach Wahl der Verbandsgemeinde monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abzurechnen.
- (2) Die Verbandsgemeinde ist verpflichtet, in ihren Rechnungen für Lieferungen an Kunden die geltenden Preise, den ermittelten Verbrauch im Abrechnungszeitraum und den Verbrauch im vergleichbaren Abrechnungszeitraum des Vorjahres anzugeben. Sofern die Verbandsgemeinde aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.
- (3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.
- (4) Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, dass sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Nahwärme durch die Verbandsgemeinde als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors nach der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen.

§ 28 Abschlagszahlungen

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die Verbandsgemeinde für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Nahwärme sowie für deren Bereitstellung und Messung Abschlagszahlung verlangen. Die Abschlagszahlung auf das verbrauchsabhängige Entgelt ist entsprechend dem Verbrauch im

zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung den dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

- (2) Ändern sich die Gebühren, so können die nach der Gebührenänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Gebührenänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 29 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

- (1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Nahwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Verbandsgemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Verbandsgemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Verbandsgemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (4) Die Verbandsgemeinde ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Nahwärmeversorgungssatzung der Verbandsgemeinde Simmern vom 11.03.2016 außer Kraft.

Verbandsgemeindeverwaltung Simmern-Rheinböllen

Simmern, den 30.04.2020

(Siegel)

gez.

Michael Boos

(Bürgermeister)